

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 78 vom 24. November 2023

344. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums "Chorleiten – in Theorie und Praxis"

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunstund Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG

#### § 1. Studienziele

Das Weiterbildungsstudium "Chorleiten - in Theorie und Praxis" richtet sich an motivierte Studierende, die eine Qualifizierung auf dem Gebiet der Chorleitung anstreben. Ziel ist es, eine praxisnahe, fachlich und künstlerisch qualifizierte, kompakte Weiterbildung zu erlangen, die es ermöglicht, sowohl im ehrenamtlichen als auch im beruflichen Umfeld leitend auf dem Gebiet der Chormusik tätig zu sein. Neben einer fundierten Weiterentwicklung der dirigiertechnischen Fähigkeiten liegt der Schwerpunkt auf Literaturkunde, Stilkunde, Organisation und Musiktheorie.

#### § 2. Qualifikationsprofil

Die Absolvent\_innen des Weiterbildungsstudiums "Chorleiten – in Theorie und Praxis" sind in der Lage,

- die Abschlusspräsentation unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderung von heterogenen, diversen Chorgruppen zu planen.
- einen Organisationsplan zur Durchführung einer öffentlichen Präsentation zu entwerfen.
- fundierte Grundkenntnisse der Musiktheorie unter Berücksichtigung von Musikgeschichte und der Stilkunde, sowie dirigentisches Handwerkszeug anzuwenden.
- mit einer Chorgruppe theoretisch-fachlich und künstlerisch Chorliteratur (national und international) aus verschiedensten Epochen zu gestalten.
- im Rahmen einer öffentlichen Aufführung die Interpretation der Abschlusspräsentation (Einstudierung von Chorliteratur) umzusetzen.

### § 3. Studienform und Dauer

Das Studium ist berufsbegleitend organisiert und dauert ein Semester Es umfasst Präsenzzeiten, davor und danach eine Selbstlernphase sowie eine Abschlussarbeit.



# Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 78 vom 24. November 2023

# § 4. Studienleitung

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung (mindestens zwei Jahre + ein Tag).
- (3) Positiver Abschluss des curricular geregelten Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.
- (4) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen.

# § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

# § 8. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS- Punkte
Modul 1: "Der Chor als Gruppe"	6
Modul 2: "Abschlussarbeit"	3
Summe	9

#### § 9. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.



## Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 78 vom 24. November 2023

## § 10. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Die Beurteilung in Modul 1 erfolgt durch eine öffentliche Präsentation von mindestens 3 im Rahmen des Moduls erarbeiteten Chorstücke aus 3 verschiedenen Epochen inklusive einer abschließenden mündlichen Reflexion der Präsentation.
- In Modul 2 ist eine schriftliche Arbeit zu einem selbstgewählten chorrelevanten Thema unter Betonung von organisatorischen und gesellschaftlichen Aspekten des modernen Chorwesens zu verfassen, sowie ein abschließendes Prüfungsgespräch zu den Inhalten der Abschlussarbeit zu führen.

## § 11. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

#### § 12. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.